

Bundesgesetzblatt

1297

Teil II

Z 1998 AX

1978

Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1978

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	1298
16. 10. 78	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über Austausch und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren	1300
17. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	1305
18. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	1305
18. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	1306
18. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	1306
18. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	1307
18. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1307
18. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	1308
19. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene	1308
20. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 2, 8, 16, 29, 87 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation	1309
20. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	1310
20. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	1310
20. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	1311
23. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung ...	1311
23. 10. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	1312

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Oktober 1978

In Jaunde ist am 15. August 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 15. August 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Oktober 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Kamerun,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Vereinigten Republik Kamerun beizutragen,

in Kenntnis, daß die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun oder ein anderer von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählender Darlehensnehmer beabsichtigt, bei einer Werft in der Bundesrepublik Deutschland zwei Frachtschiffe zu bestellen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Zwei Frachtschiffe für die Cameroon Shipping Lines“ im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit ein Darlehen bis zu 12 Mio DM (in Worten: Zwölf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das in Absatz 1 genannte Vorhaben ein weiteres Darlehen bis zu 30 Mio DM (in Worten: Dreißig Millionen Deutsche Mark) zu Bedingungen gewähren kann, die in gegenseitiger Abstimmung festgelegt werden und den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich grundsätzlich bereit, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in Absatz 3 genannte Darlehen und für einen weiteren Finanzkredit von höchstens 13 Mio DM (in Worten: Dreizehn Millionen Deutsche Mark) für solche Ausfuhr-geschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden.

Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für die neben der Kapitalhilfe vorgesehenen Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Lieferungen und Leistungen für das in Artikel 1 genannte Vorhaben, die aus den in Artikel 1 genannten Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensge-

währung des vorliegenden Vertrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 15. August 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf Enders

Für die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
Youssoufa Daouda

Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über Austausch und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren

Vom 16. Oktober 1978

Die am 28. September 1978 in Paris unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Commissariat à l'Énergie Atomique, Frankreich, über Austausch und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren ist nach ihrem Artikel 12

am 28. September 1978

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Oktober 1978

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Commissariat à l'Energie Atomique, Frankreich,
über Austausch und Zusammenarbeit
im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
im nachfolgenden als BMFT bezeichnet

und

das Commissariat à l'Energie Atomique, Frankreich,
im nachfolgenden als CEA bezeichnet —

in der Erwägung, daß zwischen den Vertragsparteien bereits nicht formalisierte Beziehungen im Bereich der Reaktorsicherheitsforschung bestehen,

in der Erwägung, daß beide Vertragsparteien an einer künftig noch engeren Zusammenarbeit in diesem Bereich bei Leichtwasserreaktoren interessiert sind,

in der Erkenntnis, daß eine solche Zusammenarbeit für beide Vertragsparteien praktische Vorteile bietet, da sie eine rationellere Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht, daß sie sich in den Rahmen der bestehenden deutsch-französischen Zusammenarbeit im Kernenergiebereich einfügt, daß sie die bestehende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden beider Länder in der deutsch-französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie die Aktivitäten der deutsch-französischen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Kernenergie festigt,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung sollen die Modalitäten des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien im Bereich der Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren festgelegt werden.

Artikel 2

Beteiligte Stellen

Die beiden Vertragsparteien können an bestimmten Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung Stellen beteiligen, die in den beiden Ländern Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren betreiben. Diese müssen sich verpflichten, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Insbesondere wird das CEA sicherstellen, daß die Electricité de France (EdF), die mit dem CEA durch einen Vertrag über Sicherheitsforschung auf dem Gebiet der Leichtwasserreaktoren verbunden ist, von Anfang an zu diesen Bedingungen an der nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Zusammenarbeit teilnimmt.

Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen auch Einrichtungen dritter Länder an bestimmten Aktivitäten beteiligen. Die Bedingungen dieser Beteiligung werden in jedem Einzelfall in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Artikel 3

Themen der Zusammenarbeit

Die Liste der Themen (Projekte oder Programme), die Gegenstand des Austausches oder der Zusammenarbeit sind, ist im Anhang aufgeführt. Sie kann von den Koordinatoren geändert werden. Sie soll ein wertmäßiges Gesamtgleichgewicht des Austausches ermöglichen, ohne daß dieses Ziel zu eng zu verstehen ist.

Artikel 4

Modalitäten des Austausches

Jedes der in der Liste im Anhang aufgeführten Themen kann Gegenstand eines Austausches unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Umfangs sein und folgendes umfassen:

- Austausch technischer Informationen durch Dokumente, Fachtreffen und Besuche,
- Abstimmung von Versuchsprogrammen,
- Zusammenarbeit bei Berechnungen (Vorausberechnungen oder Versuchsauswertung, Standardisierungsprobleme usw.),
- Austausch von Personal, das den Versuchen beiwohnt oder ggf. an ihrer Durchführung teilnimmt,
- Austausch von Fachpersonal, Meßgeräten oder Proben zur gegenseitigen Eichung der Meß- oder Prüfverfahren usw.

Artikel 5

Besondere Verträge

Im Rahmen der Vereinbarung können besondere Verträge durchgeführt werden, die Leistungen und Vergütungen vorsehen, z. B. für die Nutzung der Anlagen der einen Vertragspartei durch die andere. Solche Leistungen können nichtsdestoweniger bei der Bewertung des Gesamtgleichgewichts des Austausches berücksichtigt werden.

Artikel 6

Koordinierung

Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator für die Förderung und Koordinierung der Aktivitäten.

Die Koordinatoren treffen sich in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Frankreich und in Deutschland. Vorsitz und Sekretariat dieser Sitzungen werden von der Vertragspartei des Landes wahrgenommen, in dem die Sitzung stattfindet.

Zeitpunkt, Tagesordnung und Modalitäten der Sitzungen werden in gemeinsamem Einvernehmen von den Koordinatoren festgesetzt.

Teilnehmer sind die beiden Koordinatoren und ggf. Vertreter der beteiligten Stellen im Sinne von Artikel 2 sowie Mitarbeiter oder Experten, soweit als möglich nicht mehr als acht Teilnehmer insgesamt für jede Vertragspartei.

Bei diesen Sitzungen gehen die Koordinatoren die Themen durch, die Gegenstand der Vereinbarung sind, und beurteilen das Ergebnis des Austausches. Dazu erhalten sie gegebenenfalls den Bericht der Arbeitsgruppen, die sie gemäß Artikel 7 einsetzen konnten. Sie entscheiden bei jedem Thema, ob es beibehalten, geändert oder gestrichen wird. Sie können auch über die Aufnahme neuer Themen in das Programm der Vereinbarung entscheiden, wobei das Gesamtgleichgewicht des Austausches zu erhalten ist.

Artikel 7 Arbeitsgruppen

Zu bestimmten Themen können für begrenzte Zeit Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Jede Vertragspartei benennt einen Verantwortlichen für jede gebildete Arbeitsgruppe.

Das Programm der Arbeitsgruppen ist im einzelnen von den Koordinatoren festzulegen.

Artikel 8 Finanzielle Bedingungen

Generell und im Rahmen des Möglichen begründet diese Vereinbarung keinerlei finanzielle Verpflichtung der einen Vertragspartei gegenüber der anderen, sondern nur das Streben nach einem annähernden wertmäßigen Gesamtgleichgewicht des Austausches, vorbehaltlich der in Artikel 5 erwähnten besonderen Verträge.

Werden wesentliche Änderungen der Programme, die in der Liste im Anhang aufgeführt sind, im Laufe der Programmdurchführung erforderlich, die beträchtliche Kostenänderungen nach sich ziehen, so beraten die beiden Vertragsparteien gemeinsam über die sich daraus ergebenden Folgen.

Artikel 9 Nutzungsrecht — Mitteilung an Dritte

9.1 Jede Vertragspartei hat für ihre eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Bereich der Sicherheit von Leichtwasserreaktoren in ihrem eigenen Land ein unentgeltliches Nutzungsrecht an den — geschützten oder nichtgeschützten — Daten und sonstigen Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei mitgeteilt werden.

Für diesen Absatz 9.1 gelten als Vertragsparteien einerseits das CEA und die EdF sowie die Forschungseinrichtungen, denen sie die Durchführung eines Teils oder der Gesamtheit ihres Sicherheitsforschungsprogramms übertragen, und andererseits das BMFT sowie die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, denen es die Durchführung eines Teils oder der Gesamtheit seines Sicherheitsforschungsprogramms überträgt.

9.2 Mitteilung von Informationen an Dritte

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten ausdrücklichen, gegenteiligen Bestimmungen müssen die Daten und sonstige Informationen, die sich die beiden Vertragsparteien gegenseitig mitteilen, als vertraulich angesehen werden und dürfen von der Vertragspartei, die sie erhalten hat, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei, die sie gegeben hat, oder den Nachweis, daß sie schon veröffentlicht sind, nicht an Dritte weitergegeben werden.

Jede der Vertragsparteien hat jedoch das Recht, die Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, in ihrem eigenen Land an folgende Dritte weiterzugeben, nachdem sich diese verpflichtet haben, den vertraulichen Charakter der Informationen zu wahren:

a — an die für Reaktorsicherheit zuständigen Stellen mit dem Recht zu unentgeltlicher, unbeschränk-

ter Nutzung im Rahmen ihrer nationalen Tätigkeit. Diese Weitergabe kann über die im nachstehenden Punkt c erwähnten Betreiber erfolgen;

- b — an Lieferanten eines Kraftwerktyps oder eines Kraftwerkteils, auf die die jeweiligen Informationen anwendbar sind, wobei die eventuellen Nutzungsrechte soweit erforderlich in jedem Einzelfall auszuhandeln sind;
- c — an Betreiber eines Reaktortyps, auf den die jeweiligen Informationen anwendbar sind, wobei die eventuellen Nutzungsrechte soweit erforderlich in jedem Einzelfall auszuhandeln sind.

Artikel 10 Erfindungen

10.1 Bei Erfindungen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemacht werden, stehen jeder Vertragspartei die Rechte an den von ihrem Personal oder in ihren Einrichtungen gemachten Erfindungen entsprechend den Regeln des anwendbaren nationalen Rechts zu. Unter diesen Bedingungen ist die genannte Vertragspartei Inhaber aller mit einer solchen Erfindung verbundenen Rechte, Ansprüche oder Erträge bei Patentanmeldungen oder entsprechenden Patenten in allen Ländern.

10.2 Wird die Erfindung jedoch in den Einrichtungen einer Vertragspartei von dem von der anderen Vertragspartei abgeordneten Personal gemacht oder wird die Erfindung von einer Vertragspartei auf Grund der von der anderen Vertragspartei gegebenen Informationen gemacht, so kann die Partei, die das Personal gestellt oder die Informationen gegeben hat, die Patente für die Erfindung im eigenen Land und die andere Vertragspartei die Patente in der übrigen Welt anmelden.

10.3 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf ihre Patente, die sie nach Artikel 10.2 erworben hat, den Industrieunternehmen des Landes der anderen Vertragspartei nach deren Benennung oder Zustimmung eine nichtausschließliche Lizenz zu Bedingungen gleicher Art zu gewähren, wie sie in vergleichbarer Lage Industrieunternehmen ihres eigenen Landes eingeräumt werden.

10.4 Jede Vertragspartei verzichtet auf jegliche Forderung gegen die andere Vertragspartei im Hinblick auf Entschädigung, Gebühren oder Abfindung bezüglich einer solchen Erfindung, Patentanmeldung oder eines entsprechenden Patents und stellt die andere Vertragspartei gegenüber allen Forderungen frei.

10.5 Als „eigenes Land“ gilt für die Auslegung dieses Artikels „Erfindungen“:

- die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des BMFT und der beteiligten deutschen Stellen im Sinne von Artikel 2;
- Frankreich hinsichtlich des CEA, der EdF und der anderen beteiligten französischen Stellen im Sinne von Artikel 2.

Artikel 11 Haftung

Die Vertragsparteien haften nicht für Folgen, die sich aus der Nutzung der erhaltenen Informationen und Daten ergeben. Die Betreiber von Anlagen, bei denen gegebenenfalls Personalaustausch oder Leistungen im Rahmen des Austausches stattfinden, sind gegenüber Dritten allein für Schäden haftbar, die durch einen nuklearen Unfall in ihren Anlagen verursacht werden.

Schäden Dritter auf Grund eines nichtnuklearen Unfalls während der Laufzeit und im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung unterliegen ausschließlich der Haftpflicht des Vertragsschließenden, der für diesen Unfall gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen haftpflichtig ist.

Die Bediensteten der Vertragsparteien gelten nicht als Dritte im Sinne der Bestimmungen der beiden o. g. Absätze. Gegenüber der anderen Vertragspartei ist jede Vertragspartei allein für Schäden haftbar, die ihre Bediensteten bei der Durchführung dieser Vereinbarung infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erleiden.

Jede der Vertragsparteien ist gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen für Schäden haftbar, die ihre Bediensteten denen der anderen Vertragspartei zufügen.

Die Vertragsparteien kommen selbst für die an ihren eigenen Anlagen und Geräten verursachten Schäden auf und verzichten gegenüber der anderen Vertragspartei darauf, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, sofern die Schäden nicht durch schwere Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden der Bediensteten der anderen Vertragspartei verursacht worden sind.

Artikel 12

Laufzeit der Vereinbarung

- 12.1 Diese Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.
- 12.2 Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief

gekündigt werden; die tatsächliche Dauer der Frist muß unter Berücksichtigung des Ziels eines gleichgewichtigen Austausches festgelegt werden.

Artikel 13

Streitfälle

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Durchführung dieser Vereinbarung eventuell auftretende Streitfälle soweit wie möglich gütlich beizulegen, soweit erforderlich unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger.

Kommen die Vertragsparteien nicht zu einer Einigung, so kommen sie überein, ihren Streitfall den beiden Regierungen vorzutragen.

Artikel 14

Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Anwendbares Recht

Auf diese Vereinbarung findet bei Meinungsverschiedenheiten über ihre Durchführung das Recht des Ortes Anwendung, an dem die jeweiligen Maßnahmen durchgeführt werden.

Geschehen zu Paris am 28. September 1978 in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

H. H. H a u n s c h i l d

Für das Commissariat à l'Énergie Atomique

M. P e c q u e u r

Anhang

Liste der Projekte der Zusammenarbeit

- | | |
|---|---|
| <p>I. Thermohydraulisches Verhalten bei Druckabfall</p> <ul style="list-style-type: none"> — CEA Programm EPIS — BMFT Programm RS 36 B <p>II. Thermohydraulisches Verhalten im Containment bei Druckabfall</p> <ul style="list-style-type: none"> — CEA Programm ECOTRA <li style="padding-left: 20px;">Programm REBECA <li style="padding-left: 20px;">Programm MOBYDICK <li style="padding-left: 20px;">Programm SUPERMOBYDICK <p>III. Meßverfahren unter Bedingungen eines Druckabfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> — CEA Programm CANON <li style="padding-left: 20px;">DEDIF — BMFT Programm RS 145 <li style="padding-left: 20px;">RS 147 <li style="padding-left: 20px;">RS 188 — Verwendung von CANON zur Eichung des Loops RS 145, Verwendung des Loops RS 145 zur Erprobung anderer französischer Meßverfahren. <p>Im allgemeinen konzentriert sich die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf einen Informationsaustausch, insbesondere über die erzielten Ergebnisse.</p> <p>IV. Rechencode zur Beschreibung eines Druckabfalls</p> <p>Regelmäßig zweimal jährlich werden Informationssitzungen über den Stand der Arbeiten auf beiden Seiten durchgeführt.</p> <p>V. Zerstörungsfreie Prüfungen</p> <p>V.1 Informationsaustausch über Leistungen und Ergebnisse folgender Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> CEA 4111 61 — 4111 610 — 5100 62 — 5164 61 <li style="padding-left: 20px;">— 5412 61 — 7630 65 — SA 5169 — 5100 61 <li style="padding-left: 20px;">— 4111 67 | <ul style="list-style-type: none"> BMFT RS 143 — RS 250 — RS 2703 — RS 102-16 <li style="padding-left: 20px;">— RS 102-18 — RS 89 — RS 229 — RS 255 <li style="padding-left: 20px;">— RS 256 — RS 257 — RS 258 <p>V.2 Austausch und vergleichende Prüfungen von Standardteilen aus Austenitstahl (mit Schweißnähten aus anderen Werkstoffen) mit Ultraschall- und Wirbelstromverfahren.</p> <p>V.3 Austausch und vergleichende Prüfungen von Dampferzeugerrohrleitungen durch Wirbelstromverfahren.</p> <p>VI. Angriffe von außen</p> <ul style="list-style-type: none"> — CEA — Einschlagen von Flugkörpern (CEA-EdF-Programm) <li style="padding-left: 20px;">— Kinetik und Folgen der Deflagration nichteingeschlossener Gase (Labor der Universität Poitiers) <li style="padding-left: 20px;">— Deflagrationsversuche von Volumen zwischen 100 und 1 000 m³ (ab 1978) <li style="padding-left: 20px;">— Erdstöße durch Explosion eines Gasgemisches <li style="padding-left: 20px;">— Merkmale der ausgelösten Druckwelle (partielles Interesse) — BMFT — RS 165 <li style="padding-left: 20px;">— RS 102-7 <li style="padding-left: 20px;">— Einschlagen großer harter Flugkörper (partielles Interesse). <p>In einer ersten Phase ist der Austausch von Ergebnissen über die für interessant erachteten Studien vorgesehen. Danach könnte eine Koordinierung der Programme in Betracht gezogen werden, wobei möglichst weitgehend die Versuchsanlagen jedes Partners verwendet werden sollten.</p> |
|---|---|

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter
Vom 17. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für

Portugal am 27. September 1977
in Kraft getreten.

Die Seschellen haben am 6. Februar 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1978 (BGBl. II S. 275).

Bonn, den 17. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen
(Neufassung vom Jahre 1949)
Vom 18. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949) — BGBl. 1974 II S. 841 — ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Irak am 1. Juni 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1978 (BGBl. II S. 306).

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit

Vom 18. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321) ist nach seinem Artikel 79 Abs. 3 für die

Schweiz am 18. Oktober 1978
hinsichtlich der Teile V, VI, VII, IX und X

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1977 (BGBl. II S. 280).

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen

Vom 18. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (BGBl. 1973 II S. 933) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Libanon am 6. Dezember 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1977 (BGBl. II S. 461).

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern
in der Sozialen Sicherheit

Vom 18. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1970 II S. 802) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Mexiko am 6. Januar 1979

mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1978 (BGBl. II S. 302).

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik

Vom 18. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) wird nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für die

Türkei am 13. Dezember 1978

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1978 (BGBl. II S. 303).

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle

Vom 18. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (BGBl. 1974 II S. 900) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Frankreich am 27. Februar 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1978 (BGBl. II S. 278).

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene

Vom 19. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1967 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene (BGBl. 1970 II S. 813) ist nach seinem Artikel 48 Abs. 3 für die

Schweiz am 13. September 1978
nach Artikel 2 Abs. 2 mit Übernahme der Verpflichtungen aus den Teilen II, III und IV
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. II S. 272).

Bonn, den 19. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 2, 8, 16, 29, 87 und 105
der Internationalen Arbeitsorganisation

Vom 20. Oktober 1978

Die Seschellen haben am 6. Februar 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an die nachstehend aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation

- | | |
|---|---|
| <p>a) das Übereinkommen Nr. 2 vom 28. November 1919 betreffend die Arbeitslosigkeit (RGBl. 1925 II S. 162),</p> <p>b) das Übereinkommen Nr. 8 vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (RGBl. 1929 II S. 759),</p> <p>c) das Übereinkommen Nr. 16 vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (RGBl. 1929 II S. 383, 386),</p> <p>d) das Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640),</p> | <p>e) das Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072)</p> <p>und</p> <p>f) das Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441)</p> <p>gebunden betrachten, deren Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.</p> <p style="text-align: center;">Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen</p> <p>zu a): vom 9. August 1976 (BGBl. 1976 II S. 1570),
 zu b): vom 19. Juli 1976 (BGBl. 1976 II S. 1354),
 zu c): vom 16. März 1977 (BGBl. 1977 II S. 359),
 zu d): vom 23. Februar 1978 (BGBl. 1978 II S. 298),
 zu e): vom 23. Februar 1978 (BGBl. 1978 II S. 299),
 zu f): vom 23. Februar 1978 (BGBl. 1978 II S. 301).</p> |
|---|---|

Bonn, den 20. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen

Vom 20. Oktober 1978

Guinea-Bissau hat am 21. Februar 1977 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (RGBl. 1929 II S. 375) gebunden betrachtet, dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Die Seschellen haben am 6. Februar 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1991).

Bonn, den 20. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft

Vom 20. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BGBl. 1953 II S. 294) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Polen am 5. Juli 1978
 in Kraft getreten.

Die Seschellen haben am 6. Februar 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1976 (BGBl. II S. 1960).

Bonn, den 20. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb
Vom 20. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Costa Rica am 7. Dezember 1978
in Kraft treten.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens mit Wirkung vom 12. September 1977 auf Gibraltar erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. II S. 273).

Bonn, den 20. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
Vom 23. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Polen am 22. März 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. II S. 274).

Bonn, den 23. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe
und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren**

Vom 23. Oktober 1978

Das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren (BGBl. 1976 II S. 577) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Japan	am 26. Juli 1978
Jugoslawien	am 19. August 1978
in Kraft getreten; es wird für	
Irak	am 31. März 1979
in Kraft treten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. II S. 274).

Bonn, den 23. Oktober 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer